

Gemeinde Deizisau

Landkreis Esslingen



Satzung über Erlaubnisse und Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

- Sondernutzungsgebührensatzung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 2 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG), des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der §§ 16 Abs. 7 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Deizisau am 20. September 2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2 des Straßengesetzes sowie in § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, des Luftraumes über dem Straßenkörper, des Zubehörs und der Nebenanlagen.
Die Gesamtheit ist der öffentliche Verkehrsraum.

§ 2

Genehmigungsbedürftige Sondernutzungen

- (1) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung ist die Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes über seine eigentliche Zweckbestimmung (Gemeingebrauch) hinaus.
- (2) Eine Sondernutzung der in § 1 aufgeführten Bereiche ist, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist, nur mit Genehmigung der Gemeinde Deizisau (Genehmigungsbehörde) zulässig.

§ 3

Genehmigungsfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Baurechtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
 - b) Werbeanlagen, Automaten und Vitrinen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
 - c) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Absatz 1 genehmigungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 4

Genehmigungsantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich und in der Regel spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeinde Deizisau zu stellen. Sondernutzungen, die langfristig voraussehbar sind und in erheblichem Maße den Gemeingebrauch beeinträchtigen, sind mindestens 1 Monat vor Eintritt mit der Gemeinde Deizisau abzustimmen.
- (2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Erläuterung und Begründung der Sondernutzung;
 - Bezeichnung des Ortes und der von der Sondernutzung betroffenen Fläche (Lageplan);
 - Art, Umfang, Beginn und Ende der Sondernutzung.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 5

Genehmigung

- (1) Die Genehmigung wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Ordnung und Sicherheit des Verkehrs oder zum Schutze der Wege, Plätze oder des Allgemeinwohls erforderlich ist.
- (2) Werden mit der Genehmigungserteilung verbundene Zeiträume, Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt, so können die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der Auflagen angeordnet werden.
- (3) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

- (4) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn gesetzliche oder örtliche Vorschriften sowie öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen.
- (5) Die Genehmigungsbehörde entscheidet im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen, eventuell unter Beteiligung anderer Fachämter.

§ 6 Gebühren

Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Absatz 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:
 - a) wer die Amtshandlung (Genehmigung) veranlasst, oder in wessen Interesse sie vorgenommen wurde;
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Folgejahres fällig.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Son-

dernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

- (3) Die Gemeinde kann auf einen begründeten Antrag hin, im Einzelfall eine ermäßigte Gebühr festsetzen, wenn diese aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, sowie im öffentlichen Interesse angebracht erscheint.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 29. September 2000 außer Kraft.

Deizisau, den 20. September 2011

Thomas Matrohs
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Deizisau, den 20. September 2011

Thomas Matrohs
Bürgermeister

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Deizisau

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
2. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.
3. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,- EUR.
4. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Steuerrechtes durch den Sondernutzungsnehmer wird, wenn die Sondernutzung gemeinnützigen Zwecken dient, nur die Mindestgebühr erhoben. Die Gemeinde ist berechtigt, als Nachweis der Gemeinnützigkeit eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde zu verlangen. Dient die Sondernutzung wohltätigen oder kirchlichen Zwecken oder fließt der Erlös aus einer Veranstaltung, für die eine Sondernutzungserlaubnis benötigt wird, wohltätigen oder kirchlichen Zwecken zu, wird für die Sondernutzungserlaubnis keine Gebühr erhoben.

B. Gebühren

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührensatz in Euro	
		pro Tag	pro Woche
1.	Baustellen		
	a) Baugrube bis 5 m ²	25 €	100 €
	Aufgrabungen mit Gehwegsperrung	30 €	120 €
	Aufgrabungen mit halbseitiger Straßensperrung	35 €	140 €
	Aufgrabungen mit Straßenvollsperrung	40 €	160 €
	b) Baustelleneinrichtungsfläche für die Aufstellung von Baubuden, Baustofflager, Baumaschinen und Baugeräten	bis 5 m ² 15 € bis 20 m ² 30 €	60 € 120 €
	c) Container	bis 5 m ² 10 € bis 20 m ² 20 €	40 €
d) Einrichtungfläche für Mobilkrane und Kranfahrzeuge	50 €	200 €	
e) Baugerüste für Modernisierung bzw. Erneuerung von Fassaden	10 € ohne Gebühren	40 €	

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührensatz in Euro	
		pro Tag	pro Woche
2.	Werbeanlagen		
	a) Plakate für Vereinsveranstaltungen -max. 10 Stk. pro Veranstaltung für 3 Wochen		Pauschal 20 €
	b) Sonstige Plakate -max. 10 Stk. pro Veranstaltung für 2 Wochen		Pauschal 50 €
	c) Banner u. Transparente von Vereinen -max. 3 Stk. pro Veranstaltung für 1 Woche		10 € / Stück
	d) sonstige Banner und Transparente -max. 3 Stk. pro Veranstaltung für 1 Woche		30 € / Stück
	e) Werbe- und Bannerstelen		nach Vereinbarung
	f) Schaukästen und Vitrinen		nach Vereinbarung
3.	g) Wahlplakate (6 Wochen-Zeitraum)		ohne Gebühren
	Werbeveranstaltungen		
	a) Infostände		25 €
	b) Infostände von politischen Parteien oder Wählervereinigungen vor Wahlen (6 Wochen-Zeitraum)		ohne Gebühren
4.	c) Werbeaktionen von gewerblichen Anbietern		40 €
	d) Werbeständer vor Ladengeschäften		ohne Gebühren
	Warenverkauf		
5.	a) Verkaufs – und Imbissstände, Kioske usw.		40 €
	b) Warenauslagen vor Ladengeschäften		ohne Gebühren
5.	Beschilderung mit verkehrsrechtlicher Anordnung		
	a) Veranstaltungen		Pauschal 50 €
	b) Umzugsfahrzeuge		ohne Gebühren

Nr.	Art der Sondernutzung	Gebührensatz in Euro	
		pro Tag	pro Woche
6.	Außenbewirtschaftung		
	a) bis zu 20 Sitzplätze	35 € im Monat	
	b) über 20 Sitzplätze	60 € im Monat	
7.	Sonstige Sondernutzungen	10 € - 500 €	